

Begutachtungsstelle zur Beurteilung zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Zahnärztekammer Nordrhein

Merkblatt zum Begutachtungsverfahren

Die Begutachtungsstelle wird auf **schriftlichen Antrag** des Patienten tätig. Der Antragsteller kann sich auch durch einen Bevollmächtigten (z.B. Rechtsanwalt) vertreten lassen.
Einzureichen ist ein Antrag gemäß dem Formular der Begutachtungsstelle.

Hinweise zum Antragsformular:

- Erforderlich ist die Angabe des Namens des Zahnarztes/der Zahnärztin, dem bzw. der seitens des Antragstellers ein zahnärztlicher Behandlungsfehler vorgeworfen wird.
Bei einer Gemeinschaftspraxis genügt nicht die Bezeichnung der Praxis; erforderlich ist vielmehr der Name des Zahnarztes, der die beanstandete Behandlung durchgeführt hat. Gleiches gilt bei einer Behandlung in einer Klinik oder einem Medizinischen Versorgungszentrum (MVZ).
- Weiterhin erforderlich ist eine Schilderung der vermeintlich fehlerhaften Behandlung und genaue Angabe, worin der Antragsteller einen Behandlungsfehler und einen hierdurch verursachten Schaden sieht.

Dem Antrag ist beizufügen:

- Erklärung über die Entbindung von der Schweigepflicht für jeden beteiligten Zahnarzt (siehe Punkt 4. im Antrag)
(Das Formular kann auf [dieser Seite](#) heruntergeladen werden. Bitte unterschrieben **im Original per Post** an die Begutachtungsstelle schicken).

Formelle Prüfung des Antrages:

Der Vorsitzende der für den betreffenden Fall zuständigen Begutachtungskommission überprüft die formalen Voraussetzungen für das Begutachtungsverfahren, gibt gegebenenfalls verfahrensrechtliche Hinweise und fordert den Antragsteller gegebenenfalls zu ergänzendem Sachvortrag oder Einreichung von Unterlagen auf.

Stellungnahme des Antragsgegners

Sind die Antragsunterlagen vollständig, wird der betroffene Zahnarzt (Antragsgegner) von der Geschäftsstelle der Begutachtungsstelle zur Beurteilung zahnärztlicher Behandlungsfehler bei der Zahnärztekammer Nordrhein angeschrieben und unter Beifügung des Antrages und der hierzu eingereichten wesentlichen Unterlagen gebeten, zu dem Behandlungsfall und dem Vorwurf eines Behandlungsfehlers Stellung zu nehmen sowie die Behandlungsunterlagen zu übersenden.
Dem Zahnarzt steht es frei, ob er sich an dem Begutachtungsverfahren (Schlichtungsverfahren) beteiligt.

Im weiteren Fortgang des Verfahrens holt der Vorsitzende zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts Behandlungsunterlagen der vor- und/oder nachbehandelnden Zahnärzte ein.

Abschluss des Verfahrens:

Ist die Sache entscheidungsreif, wird durch den Vorsitzenden ein interner Beratungstermin anberaumt.

(In ganz besonders gelagerten Fällen kann auch eine mündliche Verhandlung anberaumt werden.)

In dem Beratungstermin berät die Begutachtungskommission, die aus dem richterlichen Vorsitzenden und zwei zahnärztlichen Beisitzern besteht, die Angelegenheit nach Aktenlage in freier Beweiswürdigung.

Sieht sich die die Begutachtungskommission aus eigener zahnärztlicher Sachkenntnis nicht in der Lage, den Fall abschließend zu beurteilen, so kann sie bestimmen, dass zunächst ein externes Gutachten eingeholt wird.

Abschließend ergeht ein schriftlicher Begutachtungsspruch (abschließende Stellungnahme) mit einer entsprechenden Feststellung zu dem vermuteten Behandlungsfehler.

Mit Zugang des schriftlichen Begutachtungsspruches ist das Begutachtungsverfahren abgeschlossen. Eine Anfechtung findet nicht statt.